



Alle Bestellungen und Aufträge von **a+p kieffer omnitec** liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Diese Bedingungen gelten gleichermaßen für alle von uns bestellten bzw. in Auftrag gegebenen Dienst-, Werk- und anderen Leistungen, insbesondere auch für Montageleistungen.

Alle individuellen Regelungen gehen vor, insbesondere solche der Bestellung und des Subunternehmervertrages, ebenso Regelungen unseres Kunden, wenn und soweit sie zugrunde gelegt wurden, sowie das Leistungsverzeichnis einschließlich Vorbemerkungen.

1. Geltungsbereich

1.1. Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Verkaufsbedingungen des Lieferanten, die von unseren Einkaufsbedingungen abweichen oder diesen entgegenstehen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Vertragsabschluss, Werklieferungsverträge, Beschaffungsrisiko

2.1. Angebote sind schriftlich einzureichen und für uns kostenlos. Auf jegliche Abweichungen des Angebots von unserer Anfrage oder Bestellung hat der Lieferant ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

2.2. Anlagen, Anlagenteile, Installationsmaterial etc. sind in der neuesten Ausführung anzubieten und müssen dem geltenden Stand der Technik entsprechen und nach in Luxemburg geltenden Normen konstruiert sein. Dies gilt entsprechend für jegliche Montageleistungen.

2.3. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen. Erfolgt eine Bestätigung nicht, gilt der Auftrag zu unseren Bedingungen als angenommen.

2.4. Bestellungen sind nur wirksam, wenn diese schriftlich erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen, wie Nebenabreden und Vertragsänderungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Datenfernübertragungssysteme oder maschinell lesbare Datenträger stehen dieser Form gleich, wenn sie von bevollmächtigten Vertretern unseres Hauses eingesetzt werden.

3. Änderungen der Leistung, Einschaltung Dritter

3.1. **a+p kieffer omnitec** kann nachträgliche Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges in Ausführung und Menge verlangen, soweit besondere betriebliche Gründe dies erfordern (z.B. wesentlich geänderte Auftragslage bei uns) und die Änderung handelsüblich oder für den Lieferanten zumutbar ist. Den Änderungswünschen hat

der Lieferant unverzüglich und mit besten Kräften Folge zu leisten. Etwaige Mehrkosten hat der Lieferant unverzüglich, in dem Fall aber vor der Ausführung schriftlich bekannt zu geben. Bei Mengenänderungen hat der Lieferant Mehrkosten gegebenenfalls anhand seiner Ursprungskalkulation, die unverändert zu bleiben hat, nachzuweisen. Bis zu einer Abweichung von 20% der Mengen der betreffenden Position bleibt der vereinbarte Einheitspreis in jedem Fall unverändert.

3.2. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

4. Preisstellung / Abrechnung / Versand

4.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis gilt als Festpreis einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2. Die Preisstellung hat «frei Haus» bzw. frei angegebener Versandanschrift und einschließlich Verpackung zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Verpackungsmaterialien sind nur in erforderlichem Umfang und aus möglichst umweltfreundlichem Material zu verwenden; der Lieferant ist zur Rücknahme von Verpackungen verpflichtet, soweit nichts anderes vereinbart wird. Eine gesonderte Vergütung für Verpackung oder Transportmaterial oder Nebenkosten ist in jedem Fall ausgeschlossen.

4.3. Der vereinbarte Preis wird innerhalb von **30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung und Rechnungseingang bei uns zur Zahlung fällig**. Wenn wir Zahlung innerhalb von **10 Kalendertagen** leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. In Zahlungsverzug kommen wir nicht ohne eine Mahnung durch den Lieferanten.

4.4. Rechnungen können von uns nur bearbeitet werden, wenn die in der Bestellung **ausgewiesene Bestellnummer** angegeben ist. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

4.5. Die Abrechnung hat prüfbar entsprechend dem Leistungsverzeichnis und der Bestellung zu erfolgen.

5. Lieferung/Leistung, Verzug, Vertragsstrafe

5.1. Unsere Versandvorschriften sind für den Lieferant verbindlich. Soweit unsere Bestellung keine Versandvorschriften enthält, hat der Lieferant dieselben bei uns unverzüglich abzufragen. Handelsübliche oder für den Produkteinsatz erforderliche Weisungen, einschließlich einer etwaigen (auch wetterfesten) Kennzeichnung einzelner Teile oder Liefergruppen hat der Lieferant unverzüglich zu erfüllen. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind in die vereinbarten Preise einzurechnen. Bei Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtungen wie auch unsere Versandvorschriften gehen alle daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten. Über die jeweilige Sendung ist uns am Tag der Versendung unter Beifügung einer Wiegebescheinigung sowie eines Duplikatfrachtbriefes, eine ausführliche Versandanzeige zu erstatten.

5.2. Lieferfristen und –termine sind für den Lieferanten bindend. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so stehen uns die gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz zu.

5.3. Die Lieferung hat «frei Haus» bzw. frei angegebener Versandanschrift zu erfolgen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Vertragliche Lieferungen müssen zu dem dafür genannten Zeitpunkt bei uns eingegangen und Leistungen abgeschlossen sein.

5.4. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Lieferfristen und –termine nicht eingehalten werden können.

5.5. Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des vereinbarten Nettopreises pro Arbeitstag verlangen. Insgesamt betragt die Vertragsstrafe jedoch hochstens 10% des vereinbarten Nettopreises. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfullung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberuhrt. Nehmen wir die verspatete Leistung an, so konnen wir die Vertragsstrafe nur verlangen, wenn wir einen entsprechenden Vorbehalt spatestens innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entgegennahme der verspateten Lieferung gegenuber dem Lieferanten erklart haben. Bei werkvertraglichen Leistungen reicht es aus, wenn die Vertragsstrafe spatestens bei Zahlung der Schlussrechnung vorbehalten wird.

5.6. Wir sind berechtigt, die Herstellung der zu liefernden Waren bzw. die Durchfuhrung der zu erbringenden Leistungen selbst oder durch beauftragte Dritte jederzeit wahrend der ublichen Geschaftszeit beim Lieferanten zu kontrollieren. Eine derartige Prufung entbindet den Lieferanten nicht von seiner allgemeinen Verantwortlichkeit fur die Vertragsmaigkeit der Lieferung oder Leistung.

5.7. Die Gefahr der zufalligen Verschlechterung der Ware oder der erbrachten Leistung tragt bis zur Beendigung des Entladevorganges des Transportmittels bzw. der Abnahme der Leistung der Lieferant.

5.8. Eine Abnahme der erbrachten Leistung durch uns muss ausdrucklich schriftlich erfolgen.

5.9. Gehort zu den Leistungen des Lieferanten die Montage, die Herstellung oder die Errichtung bestellter Teile, so hat sich der Lieferant uber die Lage und die Beschaffenheit des Aufstellungsortes zu unterrichten. Er hat fur die zur Montage benotigten und geeigneten Werkzeuge, Gerate und Geruste auf eigene Kosten zu sorgen. Arbeitskrafte stellen wir nur, soweit dies zuvor ausdrucklich vereinbart worden ist. Tagelohnarbeiten werden nur vergutet, wenn diese ausdrucklich beauftragt und von unseren Projekt- oder Bauleitern werktaglich unterzeichnet worden sind. Dies geschieht nur, wenn die betreffenden Leistungen nach Ort, Zeit und Inhalt exakt beschrieben worden sind. Aufsichtsstunden werden grundsatzlich nicht vergutet.

6. Gewahrleistung, Rechte bei Mangeln und Pflichtverletzungen

6.1. Der Lieferant gewahrleistet, dass die gelieferte Ware hinsichtlich Ihrer Beschaffenheit, insbesondere hinsichtlich Funktion, Arbeitsgeschwindigkeit, Haltbarkeit und Prazision, den vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere § 2, Ziffer 2 dieser Bedingungen und genau unseren bzw. den von uns genehmigten Angaben und Unterlagen im Sinne des § 9 entspricht. Der Lieferant leistet bezuglich der zu liefernden Ware bzw. der zu erbringenden Leistung Gewahr fur die Verwendung von Material, das fur den Zweck der Leistung bestgeeignet ist, fur eine muster- und typengerechte Ausfuhrung und eine zweckmaige Konstruktion.

6.2. Fur die Einhaltung der gultigen Gesetze, Verordnungen, Normen, Hersteller- und Verarbeitungsvorschriften in Bezug auf den Liefergegenstand/die Leistungen ist der Lieferant alleine verantwortlich. Sollte die Beachtung der einschlagigen Vorschriften die anderung unserer Unterlagen oder der von uns genehmigten Unterlagen erforderlich machen, so hat der Lieferant uns hieruber unverzuglich zu informieren. Falls dies nicht lediglich eine unwesentliche Abweichung erforderlich macht, sind wir zum Rucktritt vom Vertrag berechtigt.

6.3. Fur unsere Rechte bei Mangeln der gelieferten Ware, einer vereinbarten Montage, einer mitzuliefernden Montage- oder Betriebsanleitung sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.4. Wir sind nicht verpflichtet, eine Lieferung/Leistung unverzuglich zu untersuchen, wenn dies auf Grund der dem Lieferanten bekannt gemachten oder erkennbaren Betriebsablaufe, in deren Zusammenhang er liefert, fur uns unzumutbar oder unzweckmaig ist. In diesem Fall ist eine Ruge noch rechtzeitig, wenn sie unverzuglich nach Erkennen der Mangel erfolgt, es sei denn, dass die Mangel auch ohne Untersuchung bei der Anlieferung offensichtlich waren. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so konnen wir Nacherfullung verlangen. Die Nacherfullung erfolgt nach unserer Wahl auf Kosten des Lieferanten durch Beseitigung der Mangel oder durch Lieferung mangelfreier Ware.

6.5. Ist ein Nacherfullungswunsch des Lieferanten durch Beseitigung der Mangel oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware fehlgeschlagen, hat er die Nacherfullung unberechtigt verweigert oder eine durch uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen lassen, sind wir ohne weiteres berechtigt, die Mangel selbst zu beseitigen bzw. in unserem Auftrag durch Dritte beseitigen zu lassen und die hierfur erforderlichen Aufwendungen ersetzt, bzw. einen angemessenen Vorschuss vom Lieferanten ersetzt zu verlangen. Dieses Selbstvornahmerecht gilt nicht, wenn der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt ist, die Nacherfullung zu verweigern.

6.6. Im ubrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Anspruche wie Minderung, Rucktritt, Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unberuhrt und ausdrucklich vorbehalten. Die gesetzlichen Vorschriften gelten auch, wenn der Lieferant eine Garantie fur die Beschaffenheit der Ware ubernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

6.7. Die Gewahrleistungsfrist lauft nicht wahrend der Dauer der Nacherfullung. Mit der Lieferung einer Ersatzware oder Ersatzleistung beginnt eine neue Verjahrungsfrist fur Mangelgewahrleistungsanspruche. Die Verjahrung von Gewahrleistungsanspruchen ist gehemmt, solange nach unserer rechtzeitigen Mangelruge der Lieferant nicht schriftlich die Mangelruge endgultig zuruckweist.

6.8. Ohne anderweitige Abmachungen garantiert der Lieferant seine Ware sowie seine Dienstleistungen fur eine Periode von 5 Jahren nach Erhalt, gegen alle Defekte und anderer Mangel. Die Verjahrung von Gewahrleistungsanspruchen ist gehemmt, solange nach unserer rechtzeitigen Mangelruge der Lieferant nicht schriftlich die Mangelruge endgultig zuruckweist.

7. Verjahrung

Die wechselseitigen Anspruche der Vertragsparteien verjahren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.

8. Schutzrechte

8.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

8.2. Werden wir von einem Dritten aus diesen Gründen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

9. Zeichnungen, Pläne und Modelle

9.1. Der Lieferant hat unsere Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle und sonstigen mündlichen und schriftlichen Angaben und Informationen (zusammen nachfolgend: «Unterlagen») stets mit dem Wortlaut seines Angebots und unserer Bestellung zu vergleichen. Etwaige Unstimmigkeiten unserer Unterlagen sind sofort, bei später abgegebenen Unterlagen unmittelbar nach Überlassung, anzuzeigen. Für Schäden, gleich welcher Art, die durch die Unterlassung einer solchen Anzeige entstehen, hat der Lieferant einzustehen.

9.2. Falls der Lieferant Konstruktionszeichnungen zu entwerfen hat, hat er uns vor Beginn der Konstruktionsarbeiten zwei Dispositionszeichnungen vorzulegen. Ferner sind uns die Einzelkonstruktionszeichnungen vor Beginn der Werkstattarbeiten zur Durchsicht einzureichen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ausführung, ferner einen Satz gut kopierfähiger Zusammenstellungszeichnungen und Stücklisten mit den dazugehörigen Positionsverzeichnissen, nach denen Nachbestellungen erfolgen können, zu liefern.

9.3. Sämtliche durch oder für den Lieferanten zur Durchführung des Auftrages gefertigten Unterlagen gehen in unser Eigentum über und sind uns nach Abwicklung des Vertrages zu überlassen. Mit der Übergabe räumt uns der Lieferant unbeschränkte Verwertungsrechte bezüglich der Unterlagen ein.

9.4. Durch unsere Zustimmung der Unterlagen, die uns vorgelegt wurden, wird die Verantwortlichkeit des Lieferanten für die von ihm gelieferte Ware oder erbrachte Leistung nicht berührt.

10. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

10.1. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen etwaiger Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, das Zurückbehaltungsrecht beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

10.2. Eine Aufrechnung des Lieferanten gegen uns zustehende Forderungen ist nur insoweit zulässig, als mit einer Forderung aufgerechnet wird, die unbestritten, d.h. schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

10.3. Wir sind zur Aufrechnung berechtigt.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Sofern wir Teile oder Materialien beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung.

11.2. Die Übereignung der herzustellenden Sache auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der entsprechenden Vergütung. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns gelieferten Sachen gilt.

12. Produzentenhaftung

12.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

12.2. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 8,5 Mio. € pro Person und von mindestens 1,5 Mio. € pro Sachschaden abzuschließen oder zu unterhalten.

13. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die von uns angegebene Lieferadresse gleichzeitig Erfüllungsort. Für diese allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht des Großherzogtum Luxemburgs.

13.2. Für diese allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt das Recht des Großherzogtum Luxemburgs.

13.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die betroffene Regelung durch eine solche zu ersetzen, die deren wirtschaftlich gewollten Erfolg in rechtlich einwandfreier Weise am nächsten kommt.

Veröffentlicht in Luxemburg auf www.apko.lu am 01/10/2017
